



Offenhaltung der Kulturlandschaft in der Nationalpark Kalkalpen Region

Gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zur Offenhaltung

Auftraggeber:

ARGE Nationalpark Kalkalpen

Ortsplatz 4

4594 Steyr

Juni 2008



Mit Unterstützung des Projektes Dynalp²



OFFENHALTUNG DER KULTURLANDSCHAFT IN DER NATIONALPARK KALKALPEN REGION

Gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zur Offenhaltung

BEARBEITUNG

BRIGITTE SACHER, WOLFGANG RESSI, KERSTIN ZRAUNIG, DANIEL BOGNER

eb&p Umweltbüro GmbH
Bahnhofstraße 39/2
A – 9020 Klagenfurt
Tel. +43 / 463 / 516614
Fax +43 / 463 / 516614-9
email: office@umweltbuero-klagenfurt.at

AUFTRAGGEBER

ARGE Nationalpark Kalkalpen Region
Ortsplatz 4
4594 Steinbach/Steyr

Klagenfurt, am 25. März 2008

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 RAHMENVEREINBARUNG DER NATIONALPARK KALKALPEN REGION	3
2 OBERÖSTERR. ALM- UND KULTURFLÄCHENSCHUTZGESETZ	4
3 OBERÖSTERREICHISCHES GESETZ ÜBER DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE SIEDLUNGSWESEN	5
4 FORSTGESETZ	6
5 ÖPUL	7
6 NATURSCHUTZ-VERORDNUNGEN	7
7 TIERSCHUTZGESETZE	8
8 OBERÖSTERREICHISCHES RAUM-ORDNUNGSGESETZ 1994	8
9 OBERÖSTERREICHISCHES GRUND-VERKEHRSGESETZ 1994.....	10
10 WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG.....	11
11 HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE NATIONALPARKREGION	12
11.1 Rahmenvereinbarung nationalpark region kalkalpen	12
11.2 Oberösterreichisches Alm- und Kulturflächenschutzgesetz	12
11.3 Oberösterreichisches Gesetz über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen.....	12
11.4 Forstgesetz	12
11.5 Naturschutz-Verordnungen	13
11.6 Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz.....	13

1 RAHMENVEREINBARUNG DER NATIONALPARK KALKALPEN REGION

Auszug aus der Präambel: „Die Gemeinden der Region unterstützen insbesondere jene Ziele des Landes, die die Sicherung und Entwicklung der Besonderheiten der Natur- und Kulturlandschaft im und um den Nationalpark, und die Stärkung des ländlichen Raums betreffen“.

STRATEGISCHE HANDLUNGSFELDER:

Handlungsfeld 3) Kulturlandschaft

Sicherung und Entwicklung der offenen Kulturlandschaft in der Region

Ziele zur Umsetzung:

- Erhaltung der offenen Kulturlandschaft mit ihren prägenden Landschaftselementen und Flächennutzungen als lebenswerter Siedlungsraum
- Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund ihrer Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft
- Nutzung und Umsetzung vorhandener Informationen und Instrumente zum Schutz von Strukturen und Nutzungsformen

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Umsetzung der Ergebnisse der Naturraumkartierung in den Instrumenten der örtlichen Raumplanung
- Entwicklung von Modellen für die Pflege der Kulturlandschaft, zum Erhalt der Flächennutzung und zur Sicherung der Existenz landw. Betriebe
- Restriktive Handhabung von Bewilligungen für Neuaufforstungen

Handlungsfeld 4) Nationalparktäler

Sicherung und Entwicklung sensibler Tallandschaftsräume im Nationalparkvorfeld

Ziele zur Umsetzung:

- Erhaltung der Talräume als attraktive Siedlungs- und Erholungsräume
- Erhaltung und Herstellung der bäuerlich-strukturierten Kulturlandschaft

Maßnahmen zur Umsetzung (Bereiche zur Entwicklung der offenen Flur):

- Hinweis auf Förderinstrumente basierend auf der Naturraumkartierung (wertgebende Flächennutzung und prägende Landschaftselemente)
- Umsetzung der Ergebnisse der Naturraumkartierung in den Instrumenten der örtlichen Raumplanung.

Handlungsfeld 8) Siedlungsentwicklung

Berücksichtigung regionaler Anforderungen zur Entwicklung des Siedlungsraumes und zur Standortsicherung

Ziele zur Umsetzung: Ökologisch und landschaftlich sensible Bereiche sollen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zur Strukturierung des Siedlungsraumes frei gehalten werden.

2 OBERÖSTERR. ALM- UND KULTURFLÄCHENSCHUTZGESETZ

(Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich, 1999, LGBl Nr. 79)

Die Bewilligungen für Aufforstungen sind im Alm- und Kulturflächenschutzgesetz geregelt.

§ 5 Bewilligungspflicht für Neuaufforstungen auf Almen:

(1) Neuaufforstungen auf Almen bedürfen einer Bewilligung der Agrarbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Neuaufforstung

1. bestehende Rechte, insbesondere Weiderechte auf Einforstungsalmen nicht schmälert und dem öffentlichen Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen gemäß § 3 Abs. 1 nicht zuwiderläuft oder

2. das öffentliche oder private Interesse an der Neuaufforstung das öffentliche Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen gemäß § 3 Abs. 1 überwiegt.

§ 10 Neuaufforstungen:

Neuaufforstungen sind nur zulässig wenn

- die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung „Neuaufforstungsgebiete“ ausgewiesen ist.
- die Fläche von 2 ha nicht überschritten wird und
- die Aufforstung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

Der Bürgermeister muss Eigentümer, die an die geplante Aufforstungsfläche angrenzen verständigen und ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme einräumen.

Ist die Fläche > 2 ha unterliegt sie einem Raumordnungsverfahren. Eine Aufforstung ist zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder –grundsätzen des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 steht.

Neuaufforstungen müssen einen Mindestabstand von 5 Metern zu fremden Grundstücken aufweisen.

§ 14 Administrative Verfügungen:

(1) Wurden Neuaufforstungen entgegen § 5 Abs. 1 durchgeführt oder geduldet, hat die Agrarbehörde unabhängig von einer Bestrafung dem Aufforstenden mit Bescheid aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Wenn der Grundeigentümer nicht der Aufforstende ist, aber der Neuaufforstung zugestimmt oder diese offenkundig geduldet hat, kann er an Stelle des Aufforstenden verpflichtet werden, wenn dieser unbekannt ist oder aus sonstigen Gründen nicht verpflichtet werden kann. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers, wenn sie von der Neuaufforstung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

3 OBERÖSTERREICHISCHES GESETZ ÜBER DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE SIEDLUNGSWESEN

(LGBl.Nr. 29/1970)

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

(1) Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

.....

4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alter nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichen Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern,

5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum,

6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken,.....

7. die Bereinigung ideell und materiell geteilten Eigentums.

4 FORSTGESETZ

(Bundes-Forstgesetz 1975 StF: BGBl. Nr. 440/1975)

(Telefonische Auskunft DI Christoph Jasser, Forst Sachverständiger, LFI OÖ, am 27.08.2007.) Das Forstgesetz zielt auf die Walderhaltung ab.

Ad) Aufforstungen:

Aufforstungen sind im Alm- und Kulturflächenschutzgesetz geregelt. Entsteht ein Bestand durch Naturverjüngung (höher als 3 m, 5/10 Beschirmungsgrad der Fläche) und besteht für 10 Jahre, dann ist es Wald (§4).

Ad) Rodungsgenehmigungen:

Wenn der Waldeigentümer eine Rodung will, (Antrag an die Bezirkshauptmannschaft) ist die Rodungsgenehmigung v.a. bei 1.1.1. und 1.1.2 Flächen erleichtert und vereinfacht möglich. Zu beachten sind die Funktionen des Waldes laut Waldbebauungsplan (Schutz-, Wohlfahrt-, Erholungsfunktion). Bei einer höheren Funktionswirkung wird die Rodung erschwert. Bei Bekundung des öffentlichen Interesses an der Rodung (Siedlungstätigkeit, Agrarstrukturmaßnahmen, Energie) oder anderes Interesse (z.B. Naturschutz) kann eine Rodung bewilligt werden. Für eine Rodung ist immer die Zustimmung des Grundeigentümers notwendig – sollte der Naturschutz Interesse zeigen, müssen Vereinbarungen davor getroffen werden.

Ad) Ersatzaufforstungen:

Dabei wird der Waldanteil einer Gemeinde berücksichtigt. Hat eine Gemeinde < 20 % Waldanteil, wird man eine Rodungsgenehmigung nur schwierig bekommen. Bei einem Waldanteil < 50 % ist es üblich, dass bei Rodungsgenehmigungen keine Ersatzaufforstung verlangt wird. Die Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen ist zudem abhängig von den Funktionen des Waldes.

Ad) Forstliche Raumplanung:

Im Waldentwicklungsplan sind die Funktionen des Waldes festgelegt (Schutz-, Wohlfahrt- und Erholungsfunktion). Je nach Bewertung der einzelnen Funktionen ist eine Rodung leichter möglich oder nicht. Wichtig ist auch hier die Beachtung des öffentlichen Interesses an Rodungen – dieses erleichtert oft Genehmigungen. Ebenso festgehalten sind Aufforstungen im Sinne der Landschaftsgestaltung.

Ad) Auswachsene Christbaumkulturen:

Die Anlegung von Christbaumkulturen sind Neuaufforstungen im Sinne des Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes, Christbaumkulturen gelten nicht als Wald.

Bei behördlicher Meldung und Bewilligung der Christbaumkultur kann der Grundeigentümer bis zu einem Alter von 30 Jahren die Bäume umschneiden. Ab einem Alter von 30 Jahren zählen die Flächen als Wald, fallen in das Forstgesetz und dürfen ohne Bewilligung nicht mehr gerodet werden.

Ad) Illegale Verwaldung:

Wenn eine offene Fläche sukzessive zuwächst (z.B. durch Nutzungsaufgabe), niemand diesen Vorgang meldet und die Fläche > 3 Jahre bewaldet ist, dann wird diese Fläche automatisch zu Wald und fällt in das Forstgesetz.

5 ÖPUL

(= Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft)

Relevante Maßnahmen

- Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und traditioneller Bewirtschaftungsmethoden (z.B. Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen, Erhaltung von Streuobstbeständen)
- Projektbezogene Maßnahmen im Natur- und Gewässerschutz (z.B. kleinräumige erhaltenswerte Strukturen, Pflege ökologisch wertvoller Flächen)

Auflagen

- Freiwillige Teilnahme
- Privatrechtliche Verträge/rechtliche Verpflichtungen für einen Zeitraum und für die beantragte Fläche
- AMA (Förderungsabwicklungsstelle)
- Verpflichtungszeitraum: Dauer der Programmperiode, ausgenommen Naturschutzmaßnahmen (10 - 20 Jahre)
- Die Höchstgrenze von max. zwei Großvieheinheiten (GVE)/ha als Teilnahmevoraussetzung ist im ÖPUL 2007 gefallen.

6 NATURSCHUTZ-VERORDNUNGEN

(laut Telefonat am 27.8.2007 mit Michael Strauch, Abteilung für Naturschutz, OÖ. Landesregierung)

Ausweisung von Schutzgebieten zur Offenhaltung von Flächen:

Die Neuausweisung von Naturschutzgebieten ist sehr kompliziert und aufwendig und wird hauptsächlich bei kleineren Flächen angewendet. Bei größeren Flächen, die in Frage kommen, müssten Verhandlungen mit allen Grundbesitzern geführt werden. Je mehr Grundbesitzer betroffen sind, umso weniger Zeit bleibt für die Verhandlung mit dem einzelnen. Das Resultat wäre ein niedriges Niveau der Verordnung/der Schutzgebietsbestimmung. Die Entschädigungszahlungen variieren je nach Stärke der Verordnung und den darin festgehaltenen Auflagen bzw. der in Frage kommenden Flächen und deren Nutzung (Grünland, Wald, Mahd,...)

Im großen Rahmen könnte die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Naturparks erfolgen, jedoch sind hier kaum Möglichkeiten für einen direkten/unmittelbaren Einfluss auf die Offenhaltung.

Hoheitlicher Naturschutz (Naturschutzverordnungen) ist für die Zielsetzung des Projektes „Offenhaltung der Kulturlandschaft in den Kalkalpen“ relativ ungeeignet und nicht sinnvoll.

Am effizientesten sind die EU-Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL – Programmes (Vertragsnaturschutz).

Zu beachten: Sogenannte Gemeindeförderungen, die zusätzlich zu den ÖPUL-Zahlungen für die Pflege von Flächen gezahlt werden, sind eigentlich nicht erlaubt. Sie sind eine Doppelförderung, die laut EU-Richtlinien verboten ist.

7 TIERSCHUTZGESETZE

Die strenger werdenden Tierschutzgesetze haben direkte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, da oftmals hohe Investitionen notwendig sind. Bestimmungen zur tiergerechten Haltung und neue Haltungssysteme (mehr Auslauf für Tiere, Laufstallhaltung, das Verbot der dauernden Anbindehaltung etc.) gehen einher mit notwendigen baulichen Veränderungen wie z.B. der Umbau von Stallungen. Diese Investitionen übersteigen die Möglichkeit von Nebenerwerbslandwirten. Die Folge ist der vermehrte Ausstieg von Nebenerwerbslandwirten – die zugehörigen Flächen werden nicht mehr bewirtschaftet und fallen brach.

8 OBERÖSTERREICHISCHES RAUM- ORDNUNGSGESETZ 1994

(laut Telefonat am 4. 10. 2007 mit Fr. DI Heide Birngruber, Land OÖ, Raumordnungsabteilung)

Relevante Passagen:

§ 18 – Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungsgesetz

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (Funktionsplan) und ergänzenden textlichen Festlegungen; es hat jedenfalls grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

1. das Baulandkonzept
2. das Verkehrskonzept
3. das Grünlandkonzept, welches

- a) die natürlichen Voraussetzungen und Umweltbedingungen,
- b) die landschaftlichen Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft,
- c) die Frei- und Erholungsflächen und
- d) die Neuaufforstungsgebiete

festlegt.

Das heisst, es können im Flächenwidmungsplan/ÖEK Flächen ausgewiesen werden, die bzgl. einer Offenhaltung interessant sind. In der Ausweisung bestehen für die Gemeinden große Freiheiten. Das Problem ist die Einhaltung dieser ausgewiesenen Flächen – es fehlt ein unmittelbares Durchgriffsrecht der Gemeinde zum Grundbesitzer. Wenn ein Grundeigentümer seine Flächen trotzdem nicht pflegt und verwalten lässt bzw. die natürliche Sukzession eintritt, hat die Gemeinde keine Möglichkeit dagegen vorzugehen und einzugreifen bzw. die Regelungen im ÖEK einzufordern. Vorgehens- bzw. Regelungsmöglichkeiten hat die Gemeinde nur bei der Bewilligung von Neuaufforstungen. Die Ausweisung von Flächen ist somit nur eine Empfehlung und nicht rechtlich einforderbar.

Nach Ansicht von Fr. Birngruber wäre es ein wichtiger Schritt, wenn Gemeinden diese Flächen in ihre ÖEK aufnehmen und Passagen aus dem Raumordnungsgesetz einarbeiten – dies zeugt von Interesse und vorhandenem Problembewusstsein. Das passiert hauptsächlich dort, wo Gemeinden mit dem Problem der Verwaltung konfrontiert werden. Wichtig ist, dass auf Gemeindeebene ein Konzept besteht, auf welches bei Anfragen (z.B. Aufforstung) zurückgegriffen wird. Eine klare Linie wirkt einem Stückelwerk von Einzelfallbeurteilungen entgegen.

Die einzige Lösung besteht momentan darin, dass die Gemeinden Kontakt mit den betroffenen Grundbesitzern aufnehmen und ev. selbst die Minimalanforderungen für die Offenhaltung der gefährdeten Flächen übernimmt (z.B. 1x/Jahr Mulchen). Die Finanzierung müsste über die Gemeinde laufen. Problematisch sind hier die Kosten bzw. die Akzeptanz in der Bevölkerung (Stichwort Landschaftsbild). Auch über ÖPUL besteht keine Förderung für z.B. Mulchen von Flächen im Sinne der Landschaftspflege.

§ 30 Grünland

(5), (6), (8), (8a)

Laut Auskunft sind Renovierungen von LW Gebäuden nach dem Raumordnungsgesetz kein Problem.

Schwierig wird es, wenn es zu Zu- bzw. Umbautätigkeiten/Errichtung von neuen Wohntrakten im großen Stil kommt. Das heisst, die erlaubte Zahl der Wohneinheiten wird überschritten bzw. Anlagen für betriebliche nicht landwirtschaftliche Nutzung

werden errichtet. In diesem Fall fehlt meist die erforderliche Baulandwidmung (bestehende Gebäude sind ausgelegt auf die Nutzung des Grünlandes) bzw. wird nicht erteilt.

Diesen neuen Wohn- und Betriebsanlagen fehlt die Infrastruktur (Kanal, öffentlicher Verkehr,...), die vom Land/den Gemeinden errichtet werden muss. Es stellt sich dann die Frage, ob es sich rentiert in Einzellagen hohe Aufwendungen in dieser Richtung zu unternehmen.

9 OBERÖSTERREICHISCHES GRUNDVERKEHRSGESETZ 1994

Betrifft: Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen

LW-Flächen können nur von Landwirten an Landwirte verkauft werden, d. h. der Käufer braucht eine landwirtschaftliche Berechtigung (LW-Betriebsnummer). Sinn dieser Regelung ist, dass die Flächen auch weiterhin möglichst landwirtschaftlich genutzt werden und nicht von Privaten gekauft werden, die u.U. eine Umwidmung in Bauland anstreben. Die Grundverkehrsbehörde (auf Ebene der Bezirkshauptmannschaft) prüft die landwirtschaftliche Berechtigung des Käufers. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese zu erlangen, indem ein Privater entweder einen landwirtschaftlichen Betrieb gründet oder den Antrag auf eine landwirtschaftliche Betriebsnummer stellt.

LW-Flächen-Verkauf ist ein privatrechtlicher Verkauf. Es gibt keine Verpflichtung des Verkäufers seine Verkaufsabsichten öffentlich (z.B. im Gemeindeblatt, in amtlichen Zeitungen,...) zu machen. Der Bürgermeister könnte es jedoch aus Gemeindeinteresse fördern, dass der Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen bevorzugt an Bauern aus der Gemeinde oder Nachbargemeinden erfolgt bzw. ein Verkauf nicht im Hinterzimmer ausgehandelt wird (Verkaufsabsichten öffentlich kundtun). Diese Vorgehensweise gibt kleinen landwirtschaftlichen, existenzgefährdeten Betrieben die Möglichkeit, Flächen zu kaufen und so möglicherweise ihren Betrieb weiterzuführen (was ihnen ohne zusätzliche Flächen u. U. nicht gelingt). Die Flächen werden erhalten und sind nicht durch Verwaltung gefährdet. Verwaltung könnte eintreten, wenn ein weitentfernter Bauer Flächen erwirbt, aber nicht weiterbewirtschaftet.

10 WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

(Laut Telefonat am 5.10.2007 mit Hr. DI Weisser – WLW Kirchdorf)

Aus fachlicher Sicht der WLW ist eine standortgerechte Verwaltung

- auf rutschungsanfälligen Standorten (Massenbewegungen)
- in Lawinenanrissgebieten
- aus hydrologischer Sicht in EZG von Wildbächen

positiv zu bewerten. Viele der Flächen die verwalden, sind potentiell Schutzwaldstandorte – dort ist eine Schutzwirksamkeit notwendig. Generell sind sie jedoch oft von sehr kleinem Ausmaß (kleine Wiesenflecken,...) und daher im hydrologischen EZG oder bei Massenbewegungen von geringerer Bedeutung. In Lawinenanrissgebieten ist eine schleichende Verbrachung negativ – es erhöht die Anfälligkeit. Dort ist Aufforstung/Verwaldung erwünscht.

Es gibt keine generellen Richtlinien zur Hangneigung, ab wann Verwaltung notwendig ist. Ebenso fehlen diesbezüglich flächendeckende Kartierungen bzw. Textdokumente. Die Flächen/EZG werden individuell geprüft und bewertet.

Die WLW kommt mit der Problematik Verwaltung in Kontakt, wenn Anträge zu Wiesenaufforstungen laut Alm- und Kulturflächenschutzgesetz an den Bürgermeister gestellt werden. Der Bürgermeister stützt sich bei der Entscheidung meist auf Stellungnahmen der Forstbehörde und der WLW. Nach einer Flächenbegehung kann eine bestimmte Baumartenmischung (Tiefwurzler) vorgeschrieben werden. Anträge zur Aufforstung sind eher selten – das Problem ist die schleichende, unbemerkte Verwaldung.

Die WLW treibt die Verwaltung nicht aktiv vorwärts – sie ist in dieser Frage eher ein beratendes Organ („Servicestelle des Bundes“).

11 HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE NATIONALPARKREGION

11.1 RAHMENVEREINBARUNG NATIONALPARK REGION KALKALPEN

- Restriktive Handhabung von Bewilligungen für Neuaufforstungen
- Umsetzung der Ergebnisse der Naturraumkartierung in den Instrumenten der örtlichen Raumplanung
- Die Erstellung und Änderung von Instrumenten der örtlichen Raumplanung soll auf Basis von Strukturanalysen und unter Berücksichtigung der bestehenden Freiraumausstattung der Kulturlandschaft erstellt werden.
- Die Gemeinden unterstützen bestehende Betriebe in der Ausweitung des Betriebsstandortes.

11.2 OBERÖSTERREICHISCHES ALM- UND KULTURFLÄCHENSCHUTZGESETZ

- Restriktive Handhabung von Bewilligungen für Neuaufforstungen durch die Gemeinde.
- Restriktives Vorgehen bei Neuaufforstungen entgegen §5 Abs. 1 – Einforderung der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands.

11.3 OBERÖSTERREICHISCHES GESETZ ÜBER DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE SIEDLUNGSWESEN

- zeigt Möglichkeiten zur Nachnutzung aufgelassener bäuerlicher Liegenschaften, um ein Wohnen und Bewirtschaften entlegener Teilregionen weiterhin zu ermöglichen, auf.

11.4 FORSTGESETZ

- Vorstoß gegenüber der Forstbehörde in Richtung Bestandesumwandlung anstelle von Ersatzaufforstungen.
- Rodungen: Bei Bekundung des öffentlichen Interesses an einer Rodung (Siedlungstätigkeit, Agrarstrukturmaßnahmen, Energie) oder anderes Interesse (z.B. Naturschutz) kann diese Rodung leichter bewilligt werden

11.5 NATURSCHUTZ-VERORDNUNGEN

- Zahlungen der Gemeinde für besonders wertvolle Flächen als Anreiz für die Offenhaltung.

11.6 OBERÖSTERREICHISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ

- -Ausweisung von Flächen im Flächenwidmungsplan / ÖEK, die bzgl. einer Offenhaltung interessant sind. In der Ausweisung bestehen für die Gemeinden große Freiheiten. Das Problem ist die Einhaltung dieser ausgewiesenen Flächen – es fehlt ein unmittelbares „Durchgriffsrecht“ der Gemeinde zum Grundbesitzer.
- Die Ausweisung dieser Flächen zeigt das Interesse und vorhandene Problembewusstsein der Gemeinde.

25. Oktober 2007

Ergänzungen zu

"Rechtliche Rahmenbedingungen" – Projekt Offenhaltung der Kulturlandschaft

2 OÖ. ALM- UND KULTURFLÄCHENSCHUTZGESETZ

(Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich, 1999, LGBL Nr. 79)

Die Bewilligungen für Aufforstungen sind im Alm- und Kulturflächenschutzgesetz geregelt.

Neuaufforstungen §10:

Neuaufforstungen sind nur zulässig wenn

- die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung „Neuaufforstungsgebiete“ ausgewiesen ist.
- die Fläche von 2ha nicht überschritten wird.
- die Aufforstung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

Der Bürgermeister muss Eigentümer, die an die geplante Aufforstungsfläche angrenzen, verständigen und ihnen eine Stellungnahme einräumen.

Ist die Fläche >2ha unterliegt sie einem Raumordnungsverfahren. Eine Aufforstung ist zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder –grundsätzen des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 steht.

Neuaufforstungen müssen einen Mindestabstand von 5 Metern zu fremden Grundstücken aufweisen.

:

§ 5 Bewilligungspflicht für Neuaufforstungen auf Almen

(1) Neuaufforstungen auf Almen bedürfen einer Bewilligung der Agrarbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Neuaufforstung

1. bestehende Rechte, insbesondere Weiderechte auf Einfeldsalmen nicht schmälert und dem öffentlichen Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen gemäß § 3 Abs. 1 nicht zuwiderläuft oder

2. das öffentliche oder private Interesse an der Neuaufforstung das öffentliche Interesse am Schutz und an der Entwicklung der Almen gemäß § 3 Abs. 1 überwiegt.

.....

§ 14 Administrative Verfügungen

(1) Wurden Neuaufforstungen entgegen § 5 Abs. 1 durchgeführt oder

geduldet, hat die Agrarbehörde unabhängig von einer Bestrafung dem Aufforstenden mit Bescheid aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Wenn der Grundeigentümer nicht der Aufforstende ist, aber der Neuaufforstung zugestimmt oder diese offenkundig geduldet hat, kann er an Stelle des Aufforstenden verpflichtet werden, wenn dieser unbekannt ist oder aus sonstigen Gründen nicht verpflichtet werden kann. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers, wenn sie von der Neuaufforstung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

Oö. Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBI.Nr. 29/1970

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

(1) Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

.....

4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichen Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern,

5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum,

6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken,.....

7. die Bereinigung ideell und materiell geteilten Eigentums.

.....

Die Pflegegemeinschaft Steinbach a. d. St. wurde auf Basis dieses Gesetzes gegründet!

Mit freundlichen Grüßen!

DI.Dr. Kastner



umweltbüro
KLAGENFURT

UMWELTBÜRO KLAGENFURT ■ BAHNHOFSTRASSE 39 ■ A-9020 KLAGENFURT ■ TEL +43 463 516614 ■
FAX DW -9 ■ OFFICE@UMWELTBUERO-KLAGENFURT.AT ■ WWW.UMWELTBUERO-KLAGENFURT.AT ■

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Gutachten Naturschutzabteilung Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [0666](#)

Autor(en)/Author(s): Sacher Brigitte, Ressi Wolfgang, Zraunig Kerstin, Bogner Daniel

Artikel/Article: [Offenhaltung der Kulturlandschaft in der Nationalpark Kalkalpen Region. Gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zur Offenhaltung. 1-17](#)